

## **BGer 8C\_976/2009 vom 7. Januar 2010**

Bundesgericht, 2010-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_976\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_976_2009)

FR: TF 8C\_976/2009 du 7 janvier 2010

IT: TF 8C\_976/2009 del 7 gennaio 2010

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254; Urteil 8C\_277/2009 vom 19. Juni 2009 E. 1). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

#### **E. 2**

Die für die Beurteilung des strittigen Anspruchs auf Unfallversicherungsleistungen nach Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen sind im kantonalen Entscheid grundsätzlich richtig dargestellt worden. Darauf wird verwiesen.

#### **E. 3**

Letztinstanzlich blieb unangefochten, dass dem Versicherten aus den Unfällen vom 4. April 2001 und 31. Januar 2002 eine dauerhafte Beeinträchtigung der gesundheitlichen Unversehrtheit (neuropathische Symptomatik nach Schnittverletzung am linken Unterarm) verbleibt, welche die SUVA durch Ausrichtung einer Integritätsentschädigung auf der Basis einer Integritätseinbusse von 5 % abzugelten hat. Laut Bericht vom 27. September 2007 zur kreisärztlichen Abschlussuntersuchung steht sodann fest, dass dem Beschwerdeführer trotz Unfallrestfolgen eine leichte bis höchstens mittelschwere Tätigkeit - ohne krafthereisches bimanuelles Zupacken sowie ohne hämmernden und vibrierenden Einsatz der linken, adominanten Hand - vollschichtig zumutbar ist. Hinsichtlich der Prüfung einer allenfalls verbleibenden unfallbedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit ist schliesslich unbestritten, dass der Versicherte ohne Unfallfolgen in der angestammten unselbstständigen Erwerbstätigkeit 2008 ein Einkommen von Fr. 55'740.- erzielt hätte.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer beanstandet einzig, beim Einkommensvergleich hätten Verwaltung und Vorinstanz ohne Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens hinsichtlich des Valideneinkommens auf das "überaus bescheidene Erwerbseinkommen" abstellen müssen, welches er seit Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit als Garagist tatsächlich verdient habe.

#### **E. 4.1**

Das kantonale Gericht hat gestützt auf die einschlägige Rechtsprechung mit ausführlicher und in allen Teilen zutreffender Begründung, worauf verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG

), richtig erkannt, dass bei der Ermittlung des hypothetisch trotz Unfallrestfolgen zumutbarerweise erzielbaren Erwerbseinkommens (Invalideneinkommen) nicht auf das tatsächlich realisierte, überaus bescheidene Einkommen aus dem im Jahre 2004 selbstständigerwerbend eröffneten kleinen Garagenbetrieb abzustellen ist. Statt dessen bestimmten Verwaltung und Vorinstanz das Invalideneinkommen basierend auf dem Einkommen, welches mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten beschäftigte Männer nach der vom Bundesamt für Statistik (BFS) alle zwei Jahre herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE) im gesamtschweizerischen Durchschnitt aller Wirtschaftszweige des privaten Sektors gemäss Zeile "TOTAL" der Tabelle TA1 laut LSE 2006 verdienten.

#### **E. 4.2**

Was der Versicherte hiegegen vorbringt, ist offensichtlich unbegründet. Er widerspricht sich selber, indem er geltend macht, er habe "erkennen müssen, dass er als Folge der unfallbedingten Beschwerden in seinem angestammten Beruf als Mechaniker nicht mehr tätig sein" könne, weshalb er nach längerer Arbeitslosigkeit - statt Sozialhilfe zu beziehen - einen kleinen Garagenbetrieb aufgebaut habe. Gegenüber einem Aussendienstmitarbeiter der SUVA beschrieb der Beschwerdeführer am 6. September 2007 die von ihm zu erfüllenden Aufgaben als typische Tätigkeiten eines Automechanikers (Servicearbeiten, insbesondere Ölwechsel, Kerzenwechsel, Auspuff- und Bremsarbeiten), welche er üblicherweise als selbstständigerwerbender Garagist zu verrichten habe. Bei schweren Arbeiten würden ihm Verwandte und Kollegen behilflich sein. War dem Versicherten bei Eröffnung des selbstständigerwerbend geführten Garagenbetriebes klar, dass er unfallbedingt Mechanikerarbeiten nicht würde ausführen können, so verzichtete er in Verletzung der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht (vgl. dazu BGE 134 V 109 E. 10.2.7 S. 129 mit Hinweisen) aus freien Stücken darauf, die ihm verbleibende, ab 1. Juli 2002 attestierte Arbeitsfähigkeit (E. 3 hievor) durch Ausübung einer angepassten Tätigkeit in zumutbarer Weise voll auszuschöpfen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die SUVA dabei Verfahrensrechte des Beschwerdeführers verletzte. Waren nach Eintritt des Gesundheitsschadens im Hinblick auf die Bestimmung des hypothetischen, als gesunde Person erzielbaren Vergleichseinkommens die praxismässig geforderten Voraussetzungen für das Abstellen auf die tatsächliche beruflich-erwerbliche Situation des Versicherten nicht erfüllt ( BGE 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475 mit Hinweisen), haben die Beschwerdegegnerin und das kantonale Gericht das Invalideneinkommen rechtsfehlerfrei basierend auf den LSE-Tabellenlöhnen ermittelt. Gegen den gestützt darauf durchgeführten Einkommensvergleich erhebt der Beschwerdeführer zu Recht keine Einwände. Somit bleibt es dabei, dass er keine unfallbedingte Erwerbseinbusse erleidet, welche einen Anspruch auf eine Invalidenrente ( Art. 18 Abs. 1 UVG ) begründet. Der angefochtene Entscheid, mit welchem die Vorinstanz den Einspracheentscheid der SUVA vom 4. August 2008 betreffend Verneinung des Rentenanspruchs bestätigte, ist nicht zu beanstanden.

#### **E. 5.1**

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid ( Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG ) - erledigt.

#### **E. 5.2**

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.